

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (132 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wurde der vorliegende Vertrag am 7. Mai 1963 in Bonn unterzeichnet.

Durch Artikel 1 des Vertrages wird zum Ausdruck gebracht, daß jeder der beiden Vertragsstaaten seinen Kriegsoffern und diesen gleichgestellten Personen die Renten und sonstigen Versorgungsleistungen nach seinem eigenen Versorgungsrecht zu gewähren hat.

Die Artikel 2, 3 und 4 regeln die Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung.

Durch Artikel 5 wird den in Österreich wohnhaften Empfängern einer Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Anspruch auf Krankenbehandlung eingeräumt. Den gleichen Anspruch haben zufolge Artikel 6 die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz.

Artikel 7 schafft die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Krankenbehandlung für Kriegshinterbliebene.

Durch die Artikel 8 und 9 wird den anspruchsberechtigten Beschädigten die berufliche Ausbildung gewährt.

Artikel 10 regelt den Ersatz der Reisekosten bei Inanspruchnahme einer Heilbehandlung.

Nach Artikel 11 haben beide Staaten die auf Grund des Vertrages entstandenen Aufwendungen für die Gewährung von Leistungen einander zu ersetzen.

Durch die Artikel 12 und 13 werden die kriegsbeschädigten Staatsbürger mit den entsprechenden Schwerkriegsbeschädigten ausweisen des Aufenthaltsstaates ausgestattet.

Durch die Artikel 14 und 15 wird zwischen den beiden Vertragsstaaten Gegenseitigkeit hinsichtlich des Überganges von Ansprüchen aus der Kriegsoferversorgung vereinbart.

Die Artikel 16 bis 18 beinhalten die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Die Artikel 19 bis 25 enthalten die Verfahrensbestimmungen bei Inanspruchnahme von Leistungen und Begünstigungen des Vertrages sowie die Schlußbestimmung.

Der vorliegende Vertrag ist in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juli 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (132 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. Juli 1963

Libal
Berichtersteller

Rosa Weber
Obmann